


Protokoll zur Expertenbegehung am 02.05.2018 in Hagelstadt

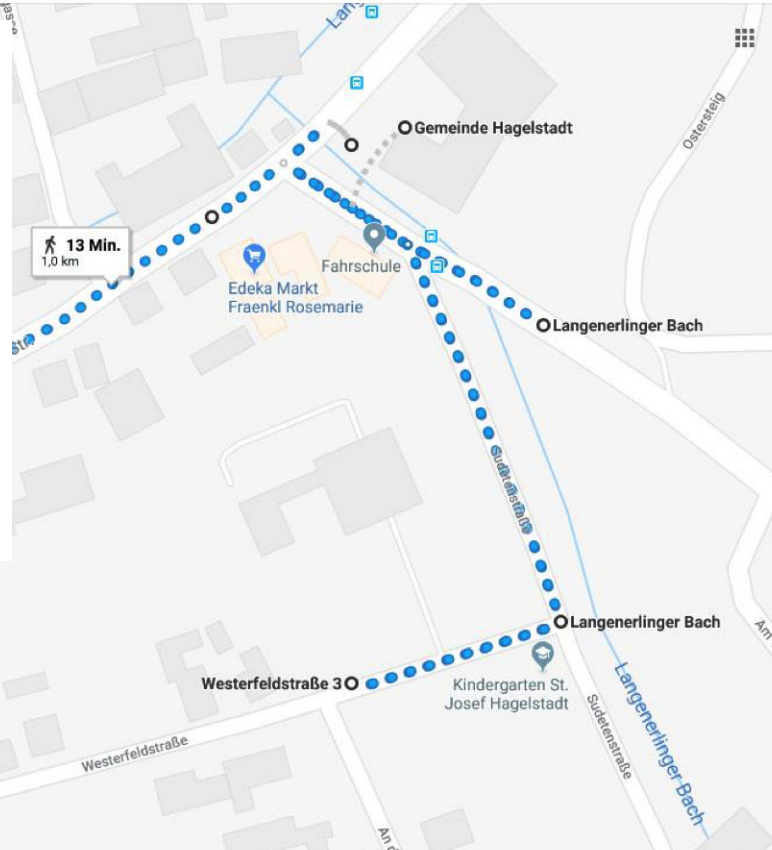
1. Ablauf

Die Expertenbegehung in Hagelstadt fand am 02.05.2018 in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr statt. Die Veranstaltung startete mit einer Begrüßung durch den 1. Bürgermeister Dr. Bernhard Bausewein.

Die Begehung wurde von Frau Rüdter und ihrer Expertengruppe, die aus Menschen mit verschiedenen Einschränkungen besteht, begleitet. Unter den Teilnehmern waren die Seniorenbeauftragten von Hagelstadt, Herr Zierhut und Herr Plawka. Auch Bürger aus der Gemeinde waren vertreten. Vorseiten des Landratsamtes nahmen Inklusionsberaterin Marion Thätter, Susanna Hochhöber und Julia Schmidt an der Begehung teil.

Zu Beginn stellten sich die Seniorenbeauftragten vor und berichteten, dass in Hagelstadt eine Fragebogenaktion durchgeführt wurde, bei der die Bürger im Hinblick auf verschiedene Bereiche des Alltags (u.a. auch Mobilität und Infrastruktur) befragt wurden. Es konnte eine Rücklaufquote von ca. 22 % erzielt werden. Die Begehung stellt nun eine Ergänzung zu dieser Fragebogenaktion dar, um die Belange von eingeschränkten Bürgern erfassen zu können.





Die Route der Begehung

1. Ablauf

Die Expertenbegehung in Hagelstadt fand am 02.05.2018 in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr statt. Die Veranstaltung startete mit einer Begrüßung durch den 1. Bürgermeister Dr. Bernhard Bausenwein.

Die Begehung wurde von Frau Richter und ihrer Expertengruppe, die aus Menschen mit verschiedenen Einschränkungen besteht, begleitet. Unter den Teilnehmern waren die Seniorenbeauftragten von Hagelstadt, Herr Zierhut und Herr Piwonka. Auch Bürger aus der Gemeinde waren vertreten. Vonseiten des Landratsamtes nahmen Inklusionsberaterin Marion Thätter, Susanna Hochholzer und Julia Schmidt an der Begehung teil.

Zu Beginn stellten sich die Seniorenbeauftragten vor und berichteten, dass in Hagelstadt eine Fragebogenaktion durchgeführt wurde, bei der die Bürger im Hinblick auf verschiedene Bereiche des Alltags (u.a. auch Mobilität und Infrastruktur) befragt wurden. Es konnte eine Rücklaufquote von ca. 22 % erzielt werden. Die Begehung stellt nun eine Ergänzung zu dieser Fragebogenaktion dar, um die Belange von eingeschränkten Bürgern erfassen zu können.



Grundlage der Begehung sind die DIN Normen 18040-01 und 18040-03. (Unter folgendem Link sind die DIN-Normen als pdf-Dokument kostenlos abrufbar und bestellbar:

<http://www.byak.de/start/beratungsstelle-barrierefreiheit/broschuren-bestellen>)

2. Darstellung zu den besichtigten Objekten

2.1 Zugangsbereich Rathaus und Mehrzweckhalle

Herr Bürgermeister Dr. Bausenwein erläutert, dass das Rathaus derzeit an einer anderen Stelle neu geplant wird. Das Rathaus, in der derzeitigen Form, wird dann nicht mehr als Rathaus genutzt. Die Schule, die sich neben der Gemeindeverwaltung befindet, wird erweitert.

Der Zugangsbereich soll aber gleich bleiben. Dort fehlen Behindertenparkplätze, diese sollten laut DIN Norm folgende Maße einhalten:

PKW-Stellplätze, die für Menschen mit Behinderungen ausgewiesen werden, sind entsprechend zu kennzeichnen und sollten in der Nähe der barrierefreien Zugänge angeordnet sein.

Sie müssen mindestens 350 cm breit und mindestens 500 cm lang sein.

Zusätzlich sollten die vorhandenen Parkplätze markiert werden, damit für alle ersichtlich ist, wo sich ein Parkplatz befindet.

Von den Experten wurde darauf hingewiesen, dass eine Beschilderung zum Rathaus fehlt bzw. nur sehr gering vorhanden ist. Diese ist vor allem für gehörlose Personen sehr wichtig, weil sie keine anderen Personen fragen können.

Vor dem jetzigen Rathaus ist der Boden mit Kopfsteinpflaster belegt, zusätzlich ist eine Steigung zum Zugang vorhanden. Das Kopfsteinpflaster ist vor allem für

Rollstuhl- und Rollatorfahrer ein Hindernis, da die Räder in den Rillen hängen bleiben können.

Ein Vorschlag von den Experten war es, einen befahrbaren Weg mit einem glatten Pflaster zum Eingang der Mehrzweckhalle zu verlegen, damit Rollstuhl- und Rollatorfahrer diesen Weg dann nutzen können.

Zur gefahrlosen Nutzung müssen Gehwege und Verkehrsflächen eine feste und ebene Oberfläche aufweisen, die z. B. auch Rollstuhl- und Rollatornutzer leicht und erschütterungsarm befahren können. Ist aus topografischen Gründen oder zur Abführung von Oberflächenwasser ein Gefälle erforderlich, dürfen sie keine größere Querneigung als 2,5 % haben. Die Längsneigung darf grundsätzlich 3 % nicht überschreiten. Sie darf bis zu 6 % betragen, wenn in Abständen von höchstens 10 m Zwischenpodeste mit einem Längsgefälle von höchstens 3 % angeordnet werden.

Es gibt vor dem Rathaus eine Sitzgelegenheit, dies ist vor allem für Senioren positiv zu bewerten.

Die Sitzgelegenheit ist jedoch mit einer Stufe umrandet. Die Stufe ist nicht markiert und ist für Menschen mit Sehbehinderung eine Gefahr. Es könnte ein Steifen in kontrastreicher Farbe angebracht werden, damit die Stufe für jeden klar erkennbar ist.

Im Zugangsbereich der Mehrzweckhalle und des Rathauses befinden sich drei Eingänge auf kleinem Raum. Dies stellt sich als sehr unübersichtlich heraus, da nicht erkennbar ist, welche Tür in welchen Raum führt. Auch hier wird eine Beschilderung für sehr sinnvoll beachtet.

Es sind Straßenlaternen im Eingangsbereich vorhanden. Diese sind aber laut Experten bei Dunkelheit nicht hell genug und müssten durch hellere oder mehr Lampen ersetzt werden, damit auch sehbehinderte Personen den Weg bei Dunkelheit erkennen können.

Für den Neubau des Rathauses ist laut den Experten auf folgende Dinge zu achten:

- Die Büroausstattung sollte auch für Rollstuhlfahrer nutzbar sein. Zum Beispiel sollen Fenstergriffe auf passender Höhe angebracht werden.
- Auch der Empfangstresen stellt für Rollstuhlfahrer oft eine Barriere dar. Es ist möglich einen Tresen einzubauen, der zwei Höhen hat, damit auch Rollstuhlfahrer keine Probleme haben, mit dem Personal zu sprechen oder gesehen zu werden.
- Es sollte auch mit Braille-Schrift (z.B. an Türschildern) gearbeitet werden, um blinde Menschen nicht auszuschließen.
- Für das Rathaus (Bürgerbüro und Sitzungssäle) sollte eine Induktionsanlage für hörgeschädigte Menschen eingebaut werden.
- Es ist wichtig, eine gut erkennbare Beschilderung anzubringen (große Schrift, kontrastreich, leicht zu verstehen).
- Es sollte im Außen- und Innenbereich ein Leitsystem für Blinde und sehbehinderte Menschen angebracht werden (mindestens bis zur ersten Anlaufstelle, z.B. zur Informationstheke).
- Brandmeldeanlagen sollten zusätzlich mit einem Blitzlicht ausgestattet werden, damit auch höreingeschränkte Personen den Alarm wahrnehmen können.
- Allgemein sollte auf das 2-Sinne-Prinzip geachtet werden (d.h. es sollen mindesten zwei der drei Sinne „Hören, Sehen und Tasten“ angesprochen werden). In den Fällen, in denen Informationen also zum Beispiel visuell gegeben werden, ist zusätzlich der Tastsinn oder in geeigneten Fällen die akustische Wahrnehmung anzusprechen.
- Allgemein sollte auch auf ausreichende Kontraste geachtet werden. So ist z.B. bei den Stufen für sehbehinderte Personen auf eine Markierung zu achten.

Zusätzlich sollte natürlich die DIN 18040-2 für das neue Rathaus eingehalten werden.

2.2 Mehrzweckhalle

Der Zugang zur Mehrzweckhalle ist mit einer nach außen öffnenden Tür versehen. Dort befindet sich auch eine Schwelle, die ca.5 cm hoch ist. Für Eingangstüren schreibt die DIN Norm folgendes vor:

Türen müssen deutlich wahrnehmbar, leicht zu öffnen und schließen und sicher zu passieren sein. Karusselltüren und Pendeltüren sind kein barrierefreier Zugang und daher als einziger Zugang ungeeignet. Untere Türanschläge und -schwelle sind nicht zulässig. Sind sie technisch unabdingbar, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

Optimal wäre eine elektrisch öffnende Türe, bei der nur ein Knopf betätigt werden muss, um diese zu öffnen.



In der Mehrzweckhalle ist ein Behinderten-WC vorhanden. Dies ist aber nicht öffentlich zugänglich. Die Bewegungsfläche im WC ist zu gering.

Es wurde eine Schiebetür mit einer waagrechten Stange zum Öffnen von den Experten vorgeschlagen, ebenfalls fehlt der Notruf im Behinderten-WC.

Als weiterer Kritikpunkt kann angegeben werden, dass der Spiegel nicht kippbar ist. Dies muss für Personen im Rollstuhl der Fall sein, damit sie sich auch in der sitzenden Position im Rollstuhl sehen können. Der Lichtschalter im WC ist zu weit oben angebracht und es gibt keine gute Beschilderung für das Behinderten-WC. Die DIN Norm schreibt für Behinderten-Toiletten Folgendes vor:

Je Sanitäranlage muss mindestens eine barrierefreie Toilette vorhanden sein. Sie ist jeweils in die geschlechtsspezifisch getrennten Bereiche zu integrieren oder separat geschlechtsneutral auszuführen. Die Höhe des WC-Beckens einschließlich Sitz muss zwischen 46 cm und 48 cm liegen. Eine Rückenstütze (WC-Deckel ist als alleinige Rückenstütze ungeeignet) muss 55 cm hinter der Vorderkante des WC angeordnet sein. Die Spülung muss vom Sitzenden mit der Hand oder dem Arm bedienbar sein, ohne dass dieser die Sitzposition verändern muss. Wird eine berührungslose Spülung verwendet, muss ihr ungewolltes Auslösen ausgeschlossen sein.

Auf jeder Seite des WC-Beckens muss ein mit wenig Kraftaufwand in selbst gewählten Etappen hochklappbarer Stützgriff montiert sein, der 15 cm über die Vorderkante des WC-Beckens hinausragt. Der lichte Abstand zwischen den Stützklappgriffen muss 65 cm bis 70 cm betragen. Die Oberkante der Stützklappgriffe muss 28 cm über der Sitzhöhe liegen. Die Befestigung der Stützklappgriffe muss einer Punktlast von mindestens 1 kN am vorderen Griffende standhalten. Der Toilettenpapierhalter muss ohne Veränderung der Sitzposition erreichbar sein.

Eine Möglichkeit zur hygienischen Abfallentsorgung sollte vorgesehen werden, z. B. durch einen dicht- und selbst schließenden und mit einer Hand zu bedienenden Abfallbehälter.

In der Mehrzweckhalle gibt es eine Treppe, die in den 1. Stock führt. Dort fehlen die Stufenmarkierungen, die laut DIN Norm folgendermaßen auszusehen haben:

Für sehbehinderte Menschen müssen die Elemente der Treppe leicht erkennbar sein. Das wird z. B. erreicht mit Stufenmarkierungen aus durchgehenden Streifen, die folgende Eigenschaften aufweisen:

- auf Trittstufen beginnen sie an den Vorderkanten und sind 4 cm bis 5 cm breit;
- auf Setzstufen beginnen sie an der Oberkante und sind mindestens 1 cm, vorzugsweise 2 cm, breit;
- sie heben sich visuell kontrastierend sowohl gegenüber Tritt- und Setzstufe, als auch gegenüber den jeweils unten anschließenden Podesten ab.

Bei bis zu drei Einzelstufen und Treppen, die frei im Raum beginnen oder enden, muss jede Stufe mit einer Markierung versehen werden. In Treppenhäusern müssen die erste und letzte Stufe — vorzugsweise alle Stufen — mit einer Markierung versehen werden. Handläufe müssen sich visuell kontrastierend vom Hintergrund abheben. Für blinde Menschen ist die Absturzgefahr an Treppen und Stufen, die frei im Raum beginnen oder deren Lage sich nicht unmittelbar aus dem baulichen Kontext ergeben, zu minimieren. Dazu sollte am Austritt direkt hinter der obersten Trittstufe ein taktil erfassbares Feld, z. B. mit unterschiedlichen Bodenstrukturen oder Bodenindikatoren angeordnet werden, das mindestens 60 cm tief und so breit wie die Treppe sein sollte. Ein solches Feld sollte ebenso am Antritt direkt vor der untersten Setzstufe angeordnet werden, um die Auffindbarkeit für blinde Menschen zu erleichtern. Ein Leuchtdichtekontrast zwischen diesen Feldern und dem Stufenbelag ist zu vermeiden, um die Stufenvorderkantenmarkierung (s. o.) visuell hervorzuheben.

Zusätzlich sind die Handläufe nicht barrierefrei gestaltet. Sie sind relativ dünn und führen auch nicht 30 cm über die erste und letzte Stufe hinaus. Handläufe müssen, wenn sie barrierefrei sind, folgende Voraussetzungen erfüllen:



Beidseitig von Treppenläufen und Zwischenpodesten müssen Handläufe einen sicheren Halt bei der Benutzung der Treppe bieten. Das wird erreicht, wenn

- sie in einer Höhe von 85 cm bis 90 cm angeordnet sind, gemessen lotrecht von Oberkante Handlauf zu Stufenvorderkante oder OFF Treppenpodest/Zwischenpodest;
- sie an Treppenaugen und Zwischenpodesten nicht unterbrochen werden;
- die Handlaufenden am Anfang und Ende der Treppenläufe (z. B. am Treppenpodest) noch mindestens 30 cm waagrecht weiter geführt werden.

Die Handläufe sind so zu gestalten, dass sie griffsicher und gut umgreifbar sind und keine Verletzungsgefahr besteht. Das wird erreicht mit

- z. B. rundem oder ovalem Querschnitt des Handlaufs und einem Durchmesser von 3 cm bis 4,5 cm;
- Halterungen, die an der Unterseite angeordnet sind;
- abgerundetem Abschluss von frei in den Raum ragenden Handlaufenden z. B. nach unten oder zu einer Wandseite.

In der Halle selbst ist keine Induktionsanlage vorhanden. Es wäre sinnvoll, eine solche einzubauen, damit Personen, die ein Hörgerät haben, bei Veranstaltungen besser hören können.

Es ist eine Pinnwand in der Mehrzweckhalle vorhanden. Dort sind Informationen ausgehängt. Diese sind sehr weit oben plaziert und klein geschrieben. Bei Aushängen sollte man auf folgende Dinge achten:



Visuelle Informationen müssen auch für sehbehinderte Menschen sichtbar und erkennbar sein.

Die wichtigsten Einflussfaktoren auf das Sehen/Erkennen sind:

- Leuchtdichtekontraste (hell/dunkel);
- Größe des Sehobjektes;
- Form (z. B. Schrift);
- räumliche Anordnung (Position) des Sehobjektes;
- Betrachtungsabstand;
- ausreichende und blendfreie Belichtung bzw. Beleuchtung.

2.3 Bushaltestelle Gailsbacher Straße

Die Bushaltestelle erfüllt nicht die Kriterien für eine barrierefreie Bushaltestelle. Das Schild für die Haltestelle ist sehr versteckt, zusätzlich gibt es keine Beleuchtung in dem Bushäuschen, das sehr dunkel ist. Neben der Haltestelle ist ein Glaskasten mit öffentlichen Bekanntmachungen. Auch bei diesen ist auf oben angegebene Dinge zu achten.



Barrierefreie Bushaltestellen sollten folgende Merkmale besitzen:

- Bordsteine beim Zugängen auf mind. 3 cm. abgesenkt
- Einsteigepodest („Kasseler Sonderbord“, 21 cm Höhe)
- Tiefe des Podestes mind. 2 m
- keine Stufen, Steigung zum Podest max. 6 %
- Unterstand vorhanden, auch mit Platz für Rollstuhlfahrer/ Sitzgelegenheit
- Gute Beschilderung der Haltestelle
- Ausreichende Beleuchtung
- Taktiles System zum vorderen Einstieg vorhanden (Bodenplatten)
- Fahrpläne auch für Rollstuhlfahrer und Senioren in geeigneter Form anbringen (Höhe, Größe der Schrift, 2 – Sinne – Prinzip)

2.4 Arztpraxis

Die Arztpraxis ist mit einem schmalen Weg ebenerdig erreichbar. Vor diesem Weg sind jedoch Parkplätze, die den Weg für Rollstuhlfahrer möglicherweise nicht mehr nutzbar machen.

Die (Behinderten-)Parkplätze sollten ausgeschildert und auch, wie oben beschrieben, markiert werden.

Zusätzlich sollte direkt vor dem Weg zur Arztpraxis kein Auto parken dürfen.



2.5 Pfarrsaal und Kirche

Der Pfarrsaal ist nur über Stufen zu erreichen, ist also für mobilitätseingeschränkte Personen überhaupt nicht zu erreichen. Im Pfarrsaal selbst wird ein Seniorennachmittag veranstaltet, der dann auch nicht von allen Personen besucht werden kann. Zur Kirche führen Stufen. Bei diesen Stufen sollte wieder auf Markierungen geachtet werden (wie oben beschrieben). Der Handlauf bei diesen Stufen ist gut umgesetzt worden. Ein großes Problem stellen aber die Absenkungen des Gehweges vor der Kirche dar. Mit Rollstühlen müssen große Umwege gefahren werden, damit man zur Rampe, die zum Eingang führt, kommt. Dieser barrierefreie Zugang ist leider auch nicht ausgeschildert.

Bei der Kirche ist auch ein Parkplatz vorhanden. Hier fehlen aber wieder die Beschilderung sowie die Markierungen der einzelnen Parkplätze. Zusätzlich könnte ein Weg vom Parkplatz direkt zur Rampe zum Eingang der Kirche führen, da Rollstuhlfahrer ansonsten einen großen Umweg fahren müssen.

Zum Eingang der Kirche führt eine Rampe. Diese ist sehr steil und für Rollstuhlfahrer, die keinen elektrischen Antrieb haben, sehr schwer zu bewältigen. Rampen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Die Neigung von Rampenläufen darf maximal 6 % betragen; eine Querneigung ist unzulässig. Die Entwässerung der Podeste von im Freien liegenden Rampen ist sicherzustellen. Am Anfang und am Ende der Rampe ist eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm × 150 cm anzuordnen. Die nutzbare Laufbreite der Rampe muss mindestens 120 cm betragen. Die Länge der einzelnen Rampenläufe darf höchstens 600 cm betragen. Bei längeren Rampen und bei Richtungsänderungen sind Zwischenpodeste mit einer nutzbaren Länge von mindestens 150 cm erforderlich. In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärts führende Treppe angeordnet werden.

Direkt vor der Kirche gibt es auch nochmals zwei Stufen, die markiert werden sollten und auf beiden Seiten mit einem Handlauf versehen werden sollten. Die zweite Rampe, die diese beiden Stufen ausgleicht, hat keine Handläufe. Diese müssten auch noch nachgerüstet werden. In der Kirche selbst steht ein Weihwasserbecken direkt nach dem Eingang. Dadurch ist der Weg etwas eng, da links und rechts neben diesem Becken die Sitzbänke bereits beginnen.

Als Vorschlag von den Experten wurde gesagt, dass die Sitzbänke bzw. die Bänke zum Knien etwas verkürzt werden könnten, damit genügend Platz für Rollstuhlfahrer da ist.

Es gibt auch vor der Kirche eine Pfarrtafel, auf der Informationen ausgehängt werden. Auch diese ist zu hoch aufgehängt und auch hier sollte man auf die oben angegebenen Dinge achten.

2.6 Kindergarten und Bücherei

Beim Kindergarten und der Bücherei fehlt wieder die Beschilderung und die Gehwege sind auch hier nirgends nicht abgesenkt. Zusätzlich konnte festgestellt werden, dass die Türen von Kindergarten und Bücherei die gleiche Farbe wie die Außenwand haben, dadurch ist der Eingang für sehingeschränkte Menschen möglicherweise nicht zu finden.



2.7 Langenerlinger Straße

Im Vorbeigehen wurden der Supermarkt EDEKA, der Zahnarzt und die Sparkasse gesehen. Alle diese Gebäude sind nur durch Stufen erreichbar und somit für Rollstuhlfahrer nicht geeignet.

Nur beim Supermarkt kann mit einer Rampe von hinten in den Markt gefahren werden. Diese Rampe ist aber nicht DIN-gerecht und sieht für Rollstuhlfahrer eher gefährlich aus.

2.8 Bahnhof

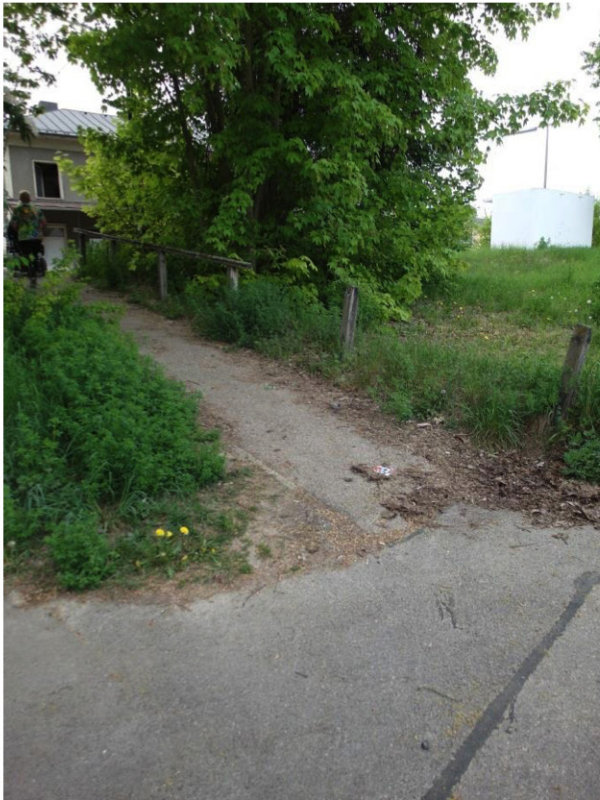
Der Bahnhof ist nicht ausgeschildert. Als Nicht-Ortskundiger ist es schwierig, diesen zu finden.

Ein Vorschlag der Expertengruppe war es, bei der Langenerlinger Straße einen Zebrastreifen einzurichten, da die Überquerung aufgrund des vielen Verkehrs relativ schwierig ist. Beim Bahnhof sind Parkplätze vorhanden, auch hier gibt es weder Beschilderung noch Markierung, geschweige denn Behindertenparkplätze.

Der Zugang zum Bahnhof ist extrem steil, hat kein ausreichendes Licht und ist fast nicht zu finden, wenn man sich nicht auskennt. Am Bahnhof selbst hängen die Informationen wieder sehr weit oben. Eine Information ist, dass es dort keine Hilfe für Rollstuhlfahrer gibt.

Da der Bahnhof aber nur von Agilis befahren wird, konnte Frau Richter von Phönix ergänzen, dass bei Agilis die Möglichkeit besteht, sich als Rollstuhlfahrer vorher anzumelden, um dann mit einer Rampe in den Zug gelassen zu werden.

Es gibt keine akustische Möglichkeit für Ansagen. Menschen mit Seheinschränkungen haben hier wiederum ein Problem. Es gibt auch keinen Hinweis, wie man auf die andere Seite der Gleise kommt.



3. Nachbesprechung und Verabschiedung

Es findet eine Nachbesprechung in der Schule statt. Herr Bürgermeister Dr. Bausenwein zeigt Pläne für die Planungen der öffentlichen Gebäude, da zum einen das Rathaus neu gebaut wird und die Schule erweitert wird.

Hier wurde als Vorschlag gegeben, dass die Pläne an das Landratsamt weitergegeben werden können, damit der Behindertenbeauftragte des Landkreises, Martin Tischler, die Pläne auf Barrierefreiheit überprüft (per Mail an julia.schmidt@lra-regensburg.de).

Es wurde auch auf die Möglichkeit der Beratung der Bayerischen Architektenkammer hingewiesen. Dort berät der Architekt Herr Donhauser einmal monatlich im Landratsamt kostenlos andere Architekten, Bauherren oder auch Privatleute zum Thema „Barrierefreies Bauen“.

Zum Abschluss der Begehung wurde noch festgelegt, dass bei einem zweiten Termin die Ortsteile Langenerling und Gailsbach begangen werden sollen. Dieser Termin wird in der zweiten Juni-Hälfte 2018 stattfinden.

Die Organisatoren bedankten sich für die gelungene Begehung und das Treffen wurde beendet.

Regensburg, 07.05.2018

Landratsamt



Julia Schmidt



Protokoll

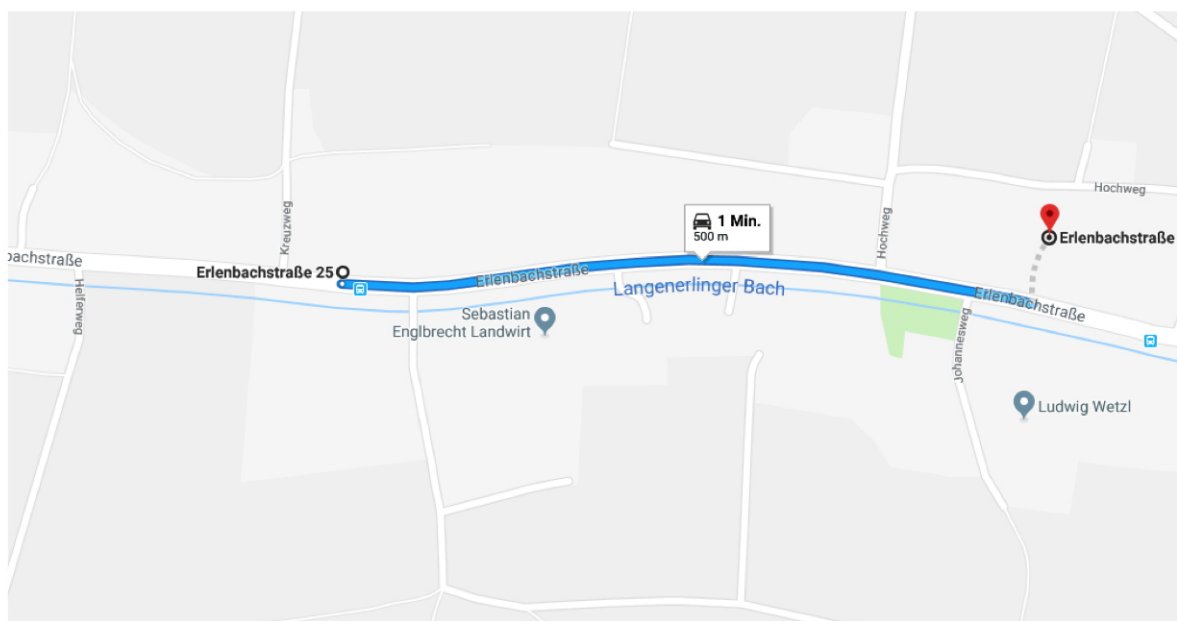
zur

Expertenbegehung

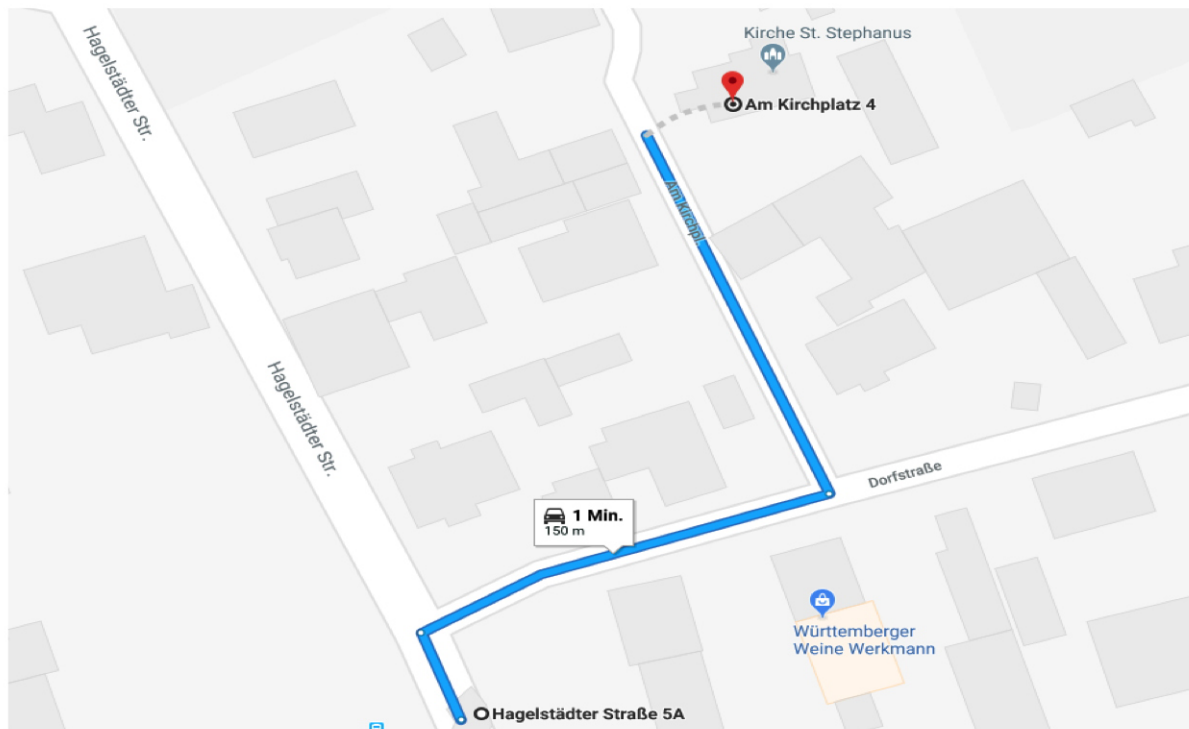
am 20.06.2018

in Langenerling und Gailsbach

(Gemeinde Hagelstadt)



Die Route der Begehung in Langenerling



Die Route der Begehung in Gailsbach

1. Ablauf

Die Expertenbegehung in Langenerling und Gailsbach fand am 20.06.2018 in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr statt.

Die Begehung wurde von Frau Richter und ihrer Expertengruppe, die aus Menschen mit verschiedenen Einschränkungen besteht, begleitet. Unter den Teilnehmern waren die Seniorenbeauftragten von Hagelstadt, Herr Zierhut und Herr Piwonka. Auch Herr Dr. Bernhard Bausenwein (1. Bürgermeister der Gemeinde Hagelstadt), Herr Johann Rosenbeck (2. Bürgermeister der Gemeinde Hagelstadt) und Herr Robert Buchner (Gemeinderat der Gemeinde Hagelstadt) waren vertreten. Zudem war der Behindertenbeauftragte des Landkreises, Herr Martin Tischler, bei der Begehung anwesend. Von Seiten des Landratsamtes nahmen die Inklusionsberaterin Frau Marion Thätter und Frau Susanna Hochholzer an der Begehung teil.

Grundlage der Begehung sind die DIN Normen 18040-01 und 18040-03. (Unter folgendem Link sind die DIN-Normen als pdf-Dokument kostenlos abrufbar und bestellbar:

<http://www.byak.de/start/beratungsstelle-barrierefreiheit/broschuren-bestellen>)

2. Darstellung zu den besichtigten Objekten in Langenerling

2.1. Kirche (Langenerling)

Der Gehweg zum Haupteingang der Kirche ist neu geteert. Der Gehweg ist nur an der Ecke Erlbacherstraße abgesenkt. Neben dem Haupteingang zum Friedhof befindet sich ein Sicherheitsgeländer. Dadurch sind Fußgänger gezwungen zur Umrundung des Gehweges zu verlassen. Rollstuhlfahrer müssen wenden und an die Stelle zurückfahren an der der Bordstein abgesenkt ist. Dies ist aber sehr gefährlich, da die Neigung des Gehweges sehr stark ist. Ein Vorschlag der Experten wäre daher das Schutzgeländer zu entfernen. Dadurch wäre ein barrierefreier Zugang zum Friedhof geschaffen.



Der Seiteneingang ist von aussen gut erreichbar, besonders wegen des gut befahrbaren und abgesenkten Bürgersteigs. Innen befinden sich 3 Stufen, diese sind nicht gekennzeichnet und auch nicht mit einem Geländer versehen.



Für sehbehinderte Menschen müssen die Elemente der Treppe leicht erkennbar sein.

Das wird z. B. erreicht mit Stufenmarkierungen aus durchgehenden Streifen, die folgende Eigenschaften aufweisen:

- auf Trittstufen beginnen sie an den Vorderkanten und sind 4 cm bis 5 cm breit;
- auf Setzstufen beginnen sie an der Oberkante und sind mindestens 1 cm, vorzugsweise 2 cm, breit;
- sie heben sich visuell kontrastierend sowohl gegenüber Tritt- und Setzstufe, als auch gegenüber den jeweils unten anschließenden Podesten ab.

Bei bis zu drei Einzelstufen und Treppen, die frei im Raum beginnen oder enden, muss jede Stufe mit einer Markierung versehen werden. In Treppenhäusern müssen die erste und letzte Stufe — vorzugsweise alle Stufen — mit einer Markierung versehen werden. Handläufe müssen sich visuell kontrastierend vom Hintergrund abheben. Für blinde Menschen ist die Absturzgefahr an Treppen und Stufen, die frei im Raum beginnen oder deren Lage sich nicht unmittelbar aus dem baulichen Kontext ergeben, zu minimieren. Dazu sollte am Austritt direkt hinter der obersten Trittstufe ein taktil erfassbares Feld, z. B. mit unterschiedlichen Bodenstrukturen oder Bodenindikatoren angeordnet werden, das mindestens 60 cm tief und so breit wie die Treppe sein sollte. Ein solches Feld sollte ebenso am Antritt direkt vor der untersten Setzstufe angeordnet werden, um die Auffindbarkeit für blinde Menschen zu erleichtern. Ein Leuchtdichtekontrast zwischen diesen Feldern und dem Stufenbelag ist zu vermeiden, um die Stufenvorderkantenmarkierung (s. o.) visuell hervorzuheben.

Der Parkplatz der Kirche befindet sich auf der anderen Straßenseite, gegenüber des Seiteneingangs. Dort ist kein richtiger Überweg vorhanden, da an dieser Stelle der Bordstein nicht abgesenkt ist. Ebenfalls befindet sich dort kein Behindertenparkplatz. Vor dem Haupteingang ist das Parken nur auf der Straße möglich.

Für Behindertenparkplätze sollten laut DIN Norm folgende Maße einhalten werden:

PKW-Stellplätze, die für Menschen mit Behinderungen ausgewiesen werden, sind entsprechend zu kennzeichnen und sollten in der Nähe der barrierefreien Zugänge angeordnet sein.

Sie müssen mindestens 350 cm breit und mindestens 500 cm lang sein.

2.2. Schulbushaltestelle (Langenerling)

Die Schulbushaltestelle ist gut beschildert. Die Bordsteinhöhe ist zu niedrig und die Aufstellfläche für Wartende zu gering. Ebenfalls befindet sich dort kein Blindenleitsystem. Zu den Sitzgelegenheiten gelangt man nur über eine nicht gekennzeichnete hohe Stufe. Die Bushaltestelle auf der gegenüberliegenden Seite ist nicht beschildert und der Bus hält am Grünstreifen. Ein Ein- bzw. Aussteigen für Kinder mit Behinderung ist aus diesem Grund nicht bzw. nur schwer machbar.



2.3. Bushaltestellen

2.3.1. Langenerlinger Gasthaus (Langenerling)



Die erste der drei besichtigten Bushaltestelle entspricht nicht der DIN 18040 3. Der Gehweg an der Bushaltestelle ist zu schmal, dadurch ist ein Vorbeikommen an den Wartenden nicht möglich. Die Höhe des Bordsteines ist für den Zweck einer Bushaltestelle zu gering. Denn durch den

Höhenunterschied ergeben sich Probleme für Rollstuhlfahrer, wenn sie die Rampe zum Einsteigen in den Bus benötigen. Der Fahrplan befindet sich sehr weit oben, sodass Rollstuhlfahrer ihn nicht erkennen können. Eine Empfehlung der Experten ist daher, die bereits vorhandene Fläche weiter unten dafür zu nutzen.

Die Bushaltestelle in die Gegenrichtung ist nicht beschildert. Ebenso ist kein Randstein vorhanden. Der Bus hält in der Einfahrt zu einem Feldweg. Die Expertengruppe machte zum einen den Vorschlag, die Bushaltestelle auf die freie Fläche neben dem Feldweg zu errichten, zum anderen wurde aber auch vorgeschlagen die Schulbushaltestelle mit der Bushaltestelle zusammenzulegen, da dort wenigstens an einer Seite schon ein Wartehäuschen vorhanden sei.

2.3.2 Ecke Erlenbachstraße/ Triftlfinger Straße (Langenerling)



Die zweite Bushaltestelle befindet sich an einer Kurve. Das Überqueren ist sehr gefährlich, weil die Kurve für Fußgänger schwer einsehbar ist. Das Wetterhäuschen selbst besteht aus Glas und ist so platziert, dass für Rollstuhlfahrer eine Erschwernis besteht in den Unterstand zu kommen. Durch den Platzmangel vor dem Häuschen ist das Ausfahren der Rampe am Bus sehr schwer durchführbar. Der Fahrplan befindet sich neben dem Häuschen. Durch die Enge und Höhe des Gehweges ist es für Rollstuhlfahrer und Rollatornutzer nicht möglich den Fahrplan zu erreichen und anzusehen. Die Experten machen daher den Vorschlag um mehr Bewegungsfreiheit zu schaffen die Wand Richtung Fahrplan zu entfernen. Weiter wäre die Verlegung des Fahrplans in das Häuschen von Vorteil.

2.3.3. Neben Erlenbachstraße 9 (Langenerling)



Auf der anderen Seite des Ortes befindet sich eine weitere Bushaltestelle. Diese ist ein kleines Holzhäuschen an einer Parkbucht. Im Inneren befindet sich keine Beleuchtung. Der Busfahrplan ist sehr hoch angebracht und durch das fehlende Licht schwer lesbar. Der Gehweg ist auch hier zu niedrig und entspricht nicht den Vorschriften. An der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich, wie schon bei den anderen Bushaltestellen, keine sichtbare und ausgeschilderte Haltestelle.

2.4. Empfehlung Verlegung Wahllokal in Langenerling

Das Wahllokal befindet sich derzeit im 1. Obergeschoss des Feuerwehrhauses. Hier wurde von Seite der Gemeinde der Vorschlag gemacht, es ins Erdgeschoss zu verlegen. An diesem Tag müsste daher das Feuerwehrauto im Hof geparkt werden. Ein weiterer Vorschlag der mit dem Pfarrer von Langenerling noch besprochen werden müsste, wäre das barrierefreie Pfarrgemeindehaus.



3. Darstellung zu den besichtigten Objekten in Gailsbach

3.1 Bushaltestelle (Gailsbach)



Die Bushaltestelle befindet sich an einem neu gestalteten Platz in der Mitte des Ortes. Sie ist wieder mit einem Glashäuschen ausgestattet. Dieses bietet wie das Häuschen in Langenerling wenig Platz zum Wenden. Der Bus hält wegen der schlechten Parksituation an einer Kurve nicht direkt vor dem Häuschen. Aus diesem Grund muss ein Mensch mit Behinderung oder ein älterer Mensch schnell reagieren um die überdachten Sitzgelegenheiten zu verlassen. Der Busfahrplan ist auch hier zu hoch angebracht. Vor dem Häuschen ist der Randstein zu niedrig. Auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich ebenfalls keine ausgeschilderte Bushaltestelle. Die Experten empfehlen daher ein weiteres Wetterhäuschen zu errichten.

Barrierefreie Bushaltestellen sollten folgende Merkmale besitzen:

- Bordsteine beim Zugängen auf mind. 3 cm. abgesenkt

- Einsteigepodest („Kasseler Sonderbord“, 21 cm Höhe)
- Tiefe des Podestes mind. 2 m
- keine Stufen, Steigung zum Podest max. 6 %
- Unterstand vorhanden, auch mit Platz für Rollstuhlfahrer/ Sitzgelegenheit
- Gute Beschilderung der Haltestelle
- Ausreichende Beleuchtung
- Taktiles System zum vorderen Einstieg vorhanden (Bodenplatten)
- Fahrpläne auch für Rollstuhlfahrer und Senioren in geeigneter Form anbringen (Höhe, Größe der Schrift, 2 – Sinne – Prinzip)

3.2. Gemeinschaftshaus (Gailsbach)

Das Gemeinschaftshaus wurde errichtet, da die Gemeinde davon ausging, dass die ortsansässige Wirtschaft schliesse. Der Standort in der Mitte des Ortes ist für diese Einrichtung gut gewählt.

Der Eingang zum Gemeinschaftsraum ist mit einer Terrassentüre ausgestattet. Diese entspricht nicht der Barrierefreiheit. Besonders weil sie mit einer hohen Schwelle ausgestattet ist. Für Schieberollstuhlfahrer ist das Überqueren nur mit Hilfe, für einen E-Rollstuhlfahrers aufgrund des Gewichtes des Rollstuhls nicht, möglich. Im Inneren befindet sich ein großzügig geschnittener Raum mit einer Küche, einer Sitzgelegenheit und einem kleinen WC. Der Raum allgemein ist gut für einen Rollstuhlfahrer befahrbar. Das WC ist nicht barrierefrei gestaltet.



6. Kirche (Gailsbach)

Am Haupteingang zum Friedhof befindet sich eine Treppe mit 5 Stufen. Hier wäre es vorteilhaft, dass für nicht Ortsansässige ein Hinweis zum barrierefreien Eingang angebracht werden würde. Der Seiteneingang hat eine Steigung von über 6%. Für Rollstuhlfahrer ist dies ohne Hilfe schwer zu befahren. Hinzu kommt das unebene, abschüssige mit tiefen Fugen versehene Kopfsteinpflaster.



Vor dem Eingang zur Kirche befinden sich zwei Stufen. Die Experten machten daher den Vorschlag, dass eine Stufe abgetragen und eine Rampe zu ergänzt werden könnte. Neben den Stufen befinden sich jeweils links und rechts sehr dünne und kurze Geländer. Diese sind auch zu niedrig angebracht und sorgen daher für wenig Sicherheit. An der rechten Seite befindet sich am Ende des Geländers zusätzlich eine Laterne, diese ist für Menschen mit Sehbehinderung sehr schwer erkennbar und wird als Hindernis betrachtet. Ebenfalls sind an beiden Seiten nicht die vorgeschriebenen 30 cm über die letzte Stufe hinaus vorhanden.



Die alten Kirchentüren haben hohe breite Schwellen. Diese könnten abgeschliffen werden.



4. Kurze Nachbesprechung und Verabschiedung

Auf dem Marktplatz wurde noch kurz über das Gesehene gesprochen. Die Organisatoren bedankten sich für die gelungene Begehung und beendeten den Termin.

Regensburg 03.07.2018

Marion Thätter

Marion Thätter

Inklusionsberaterin des Landkreises